

Stadt Herne

Aufstellung des B-Plans Nr. 189 "Pluto V", Herne

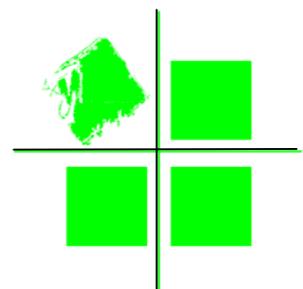
Artenschutzprüfung



Stand: Oktober 2009



Projekt Nr.: K 0913
Bearbeitungsstand: 12.10.2009
Projektleitung: Dipl.- Ing. H-J. Karsch
Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) J. Otto



LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG_{GbR}

LUCIA-GREWE-STRASSE 10a
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29
EMAIL: info @ LuSRe.de
[http:// www.LuSRe.de](http://www.LuSRe.de)

Titelbild: Kreuzkröte unter Tagesversteck, J. Otto

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vorbemerkungen	1
1.1	Allgemeine Vorbemerkungen	1
1.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	1
2	Methodik	3
2.1	Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzprüfung	3
2.2	Bewertungsmaßstäbe	3
3	Nachweise und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten	5
3.1	Datengrundlage	5
3.2	Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen	6
3.3	Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	10
4	Bewertung der Datenlage und Auswahl detailliert zu prüfender Arten	11
4.1	Bewertung der Datenlage	11
4.2	Auswahl detailliert zu prüfender planungsrelevanter Arten	11
5	Vorhabensbeschreibung und generelle Projektwirkungen	13
6	Artspezifische fachliche Bewertung und Konfliktanalyse	14
6.1	Brutvögel	14
6.2	Amphibien	15
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Auffangen von Funktionsverlusten	17
7.1	Grünspecht	17
7.2	Kreuzkröte	17
8	Hinweise zur Planung	21
9	Zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	22
10	Anhang	23
10.1	Literatur- und Quellenverzeichnis	23
10.2	Prüfprotokolle	26

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 04.08.2009)	5
Tab. 2: Nachgewiesene (planungsrelevante) Arten (mit Angaben zum Erhaltungszustand)	7

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Lage des Plangebietes	1
Abb. 2: Abgrenzung des geplanten Bebauungsplanes	2
Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
Abb. 4: Kreuzkröten im Laichgewässer	9
Abb. 5: Kreuzkröte vor Hindernis – Hochbord	15
Abb. 6: Wichtige Landlebensräume der Kreuzkröte im Vorhabensbereich (hellgrün) und außerhalb (dunkelgrün)	16
Abb. 7: Wagenspuren als nachgewiesenes Kreuzkrötenlaichgewässer	19

Kartenverzeichnis

Karte 1: Besondere Artenvorkommen/Planungsrelevante Arten	M. 1 : 3.000
Karte 2: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	M. 1 : 3.000

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadt Herne plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 189 "Pluto V" im Ortsteil Herne – Röhlinghausen/Bickern. Das der Artenschutzprüfung zugrundeliegende Untersuchungsgebiet umfasst den Bebauungsplanbereich und geht darüber hinaus.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde das Planungsbüro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, im März 2009 mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 189 durch die Stadt Herne beauftragt.

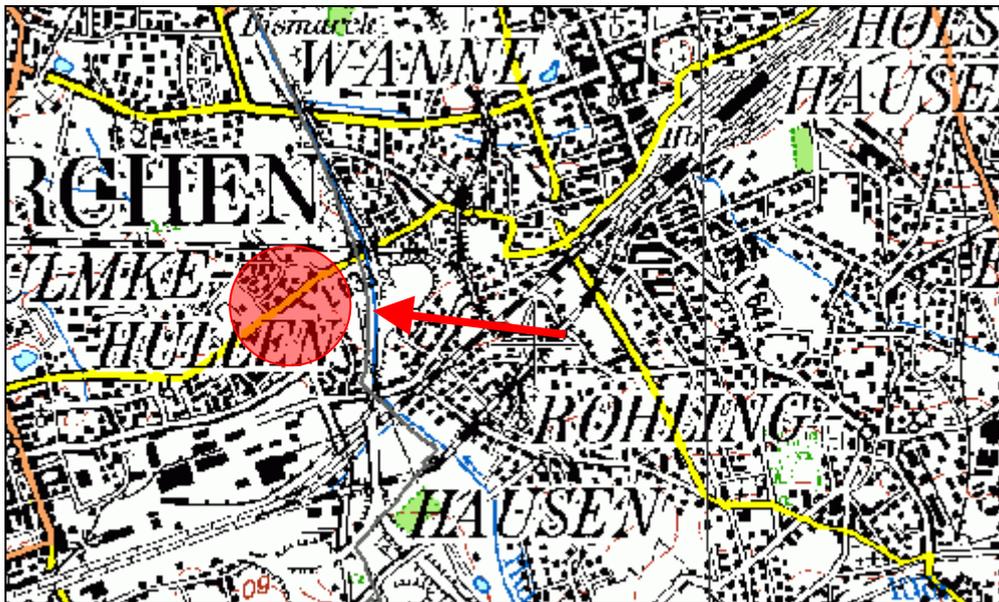


Abb. 1: Lage des Plangebietes - ohne Maßstab (Quelle LANUV 2007)

1.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsteil Röhlinghausen/Bickern und umfasst eine Fläche von 11,8 ha. Im Westen wird es durch die in Dammlage verlaufende ehemalige Erzbahntrasse (heute Rad- und Fußweg), im Osten und Norden durch eine Güterbahnlinie und im Süden durch die anschließende Bebauung und die Gelsenkircher Straße begrenzt.

Das Gebiet ist geprägt durch Aufschüttungen und kleinere Halden die das Bild einer schwach relieferten Bergbaubrache ergeben. Charakteristisch sind flächige junge Birkenbestände mit Sommerflieder im Unterwuchs am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Zentral liegen offene, hochstaudenreiche Brachfluren mit Übergängen zur Verbuschung. Neben schütter bewachsenen Bereichen dominieren Hochstauden wie Goldrute, Steinklee oder Natternkopf. Auf einigen der südlichen Haldenbereiche des Untersuchungsgebietes ist mit einer parkartigen Gestaltung (Rasenansaat und Gehölzpflanzungen) begonnen worden. Ein Teil der Fläche befindet sich im Biotopkataster der LANUV (2008) (BK-4408-0013).



Abb. 2: Abgrenzung des geplanten Bebauungsplanes – (Quelle Stadt Herne)



Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

2 Methodik

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau der Artenschutzprüfung

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW im "Planungsleitfaden Artenschutz" (Rundverfügung Nr. 23 der HA Planung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, aktualisierten Fassung vom 16.04.2009).

Bei der Bearbeitung der Artenschutzprüfung wurden folgende **Arten** berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL), die gleichzeitig gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) "streng geschützt" sind
- die europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die gemäß BNatSchG "besonders geschützte Arten" sind und teilweise auch zu den "streng geschützten Arten" des BNatSchG zählen, sofern sie gemäß der aktuellen Roten Liste NRW (LÖBF/LAfAO 1999) mindestens als "gefährdet" (RL 3) eingestuft werden und/oder Kolonienbrüter sind
- die sonstigen im § 10 BNatSchG definierten "streng geschützten Arten" nach BArtSchV Anl.1/Spalte 3 und EU-ArtSchV, Anh. A.

Die Arten entsprechen den vom LANUV NRW definierten "planungsrelevanten Arten", die bei Planungen in NRW berücksichtigt werden sollten (KIEL 2005, LANUV 2007).

Der **Aufbau der Artenschutzprüfung** umfasst insgesamt folgende Arbeitsschritte:

1. Vorprüfung

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen. Darüber hinaus wurde im Februar 2005 eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt (vgl. Tab. 1).
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben der LANUV NRW zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>). Die Auswahl der Arten wurde dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumsprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.
- Bestimmung der Arten, für die die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist.

2. Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung/Prüfung der Verbotsbestände

- Artspezifische Bewertung der Vorkommen und Konfliktanalyse.
- Bewertung bereits vorgesehener und ggf. Konzeption weiterer Vermeidungsmaßnahmen.
- Artspezifische Auswirkungs- und Erheblichkeitsbewertung unter Berücksichtigung der artbezogen zutreffenden Verbotsbestände gem. § 42 BNatSchG.

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 42 BNatSchG in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Dabei ist das Ziel der Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten einer Art maßgebend. Entsprechend der Vorgaben des BNatSchG und der analogen Zielsetzungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie der entsprechenden Auffassung der EU-Kommission (z. B. EU-KOMMISSION 2007) wird die lokale Population einer Art als Bezugs-

größe betrachtet, sofern nicht bereits eine Betroffenheit von Individuen ausgeschlossen werden kann (vgl. BAUKLOH; KIEL & STEIN 2007). Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind. Folgende Fragen sind zu klären:

- Ist mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja: Wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erheblich beeinträchtigt (§ 42 Abs. 5 BNatSchG)?
- Ist mit Tötungen oder Verletzungen von Tierarten oder ihren Entwicklungsformen zu rechnen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Diese Beeinträchtigung stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung unvermeidbar, mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden ist sowie die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Dies ist bereits gemäß 1. Spiegelstrich zu prüfen.
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Ist mit der Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten zu rechnen (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Die zu erwartende Schwere der Beeinträchtigung hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert. Eine "erhebliche Beeinträchtigung" ist dann zu prognostizieren, wenn durch das Projekt die Lebensstätten der betrachteten Art in dem Sinne beeinträchtigt oder zerstört werden, dass deren ökologische Funktion, auch unter Berücksichtigung von vorgesehenen oder zusätzlich zu konzipierenden Vermeidungsmaßnahmen, gemindert ist. Betrachtet werden dabei nur diejenigen Zerstörungen, Störungen und Beschädigungen, die die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne z. B. von Metapopulation) oder diese Population selbst gefährden.

Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen z. B. Vorgaben zum Bauablauf sowie Maßnahmen zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-measures = "continuous ecological functionality-measures" [EU-KOMMISSION 2007]).

Sofern konstatiert werden muss, dass Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG eintreten, weil eine entsprechende Betroffenheit der lokalen Vorkommen einer Art nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf Ebene des Ausnahmeverfahrens die fachliche Prüfung, ob die Befreiungsvoraussetzungen des § 43 Abs. 8 erfüllt sind.

Mit der Antwort auf die Frage der "erheblichen Beeinträchtigung" ist hinsichtlich der streng geschützten Arten des BNatSchG gleichzeitig die Frage nach der Ersetzbarkeit eines ggf. zerstörten Biotops gemäß § 19(3) BNatSchG beantwortet (vgl. BAUKLOH, KIEL & STEIN 2007).

3 Nachweise und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten

3.1 Datengrundlage

Angaben zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten beruhen auf den Antworten auf die Datenabfrage (Tab. 1) sowie auf den Ergebnissen aktueller systematischer Faunakartierungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Schmetterlingen (begrenzt Artenspektrum). Um mögliche potenzielle Vorkommen auch anderer Artengruppen zu erfassen erfolgte eine Datenabfrage des Naturschutz-Fachinformationssystems des LANUV NRW im März 2009 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>).

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 04.08.2009)

Institution	Anfrage	Antwort	Datenlage
Cornelia Schulz Stadt Herne Fachbereich Umwelt Bahnhofstraße 120 44629 Herne	telefonisch 16.04.2009	-	Keine konkreten Daten; Arten sind aufgrund Strukturen abzuleiten; Aufgrund der Dynamik (Sukzession) hoher Artenturnover
Biologische Station östliches Ruhrgebiet Vinckestr. 91 44623 Herne	Brief am 16.04.2009	Mail am 04.05.2009	Aus dem Jahr 2008 sind drei Laichgewässer der Kreuzkröte bekannt: Tümpel im Nordosten nördl. Betriebsgelände d. Fa. Optelaak; Tümpel auf Hügel, südl. Berliner Str.; Entwässerungsgraben an Fußweg, südl. des oben erwähnten Hügels. Hinweis auf bedeutsamen Bestand der Kreuzkröte
Nabu Herne Haus der Natur Vinckestr. 91 44623 Herne	Brief am 16.04.2009	keine Antwort	-
BUND Kreisgruppe Herne Haus der Natur Vinckestraße 91 44632 Herne	Brief am 16.04.2009	Brief am 04.08.2009	Vorkommen von Kreuzkröte in Feuchtbereichen; potenzielles Habitat der Geburtshelferkröte – bis ca. 1990 nachgewiesen, nächstes Vorkommen NSG Alma GE. Wanderung an den Bahnkörpern WAN - GE
Landesbüro der Naturschutzverbände Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen	Brief am 16.04.2009	keine Antwort	-

Die Abfrage an öffentlicher und privater Stelle des Naturschutzes brachte Nach- oder Hinweise auf drei Kreuzkrötenlaichgewässer.

3.2 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen

Aktuelle systematische Erfassungen von Arten erfolgten im Gebiet durch Kartierungen im Jahr 2009, betreffend streng geschützte Arten und Artengruppen, für die im Rahmen der Datenabfrage (FIS) Hinweise auf Vorkommen existierten. Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

Spechte und Eulen sowie Singvögel

Die Erfassung der Brutvögel wurde in Form einer Brutvogel-Revierkartierung mit eingeschränktem Artenspektrum entsprechend der Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Revierangaben erfolgen bei gefährdeten und/oder sonstigen planungsrelevanten Arten; bei den nicht planungsrelevanten Arten werden lediglich qualitative Angaben gemacht. Eine Art wurde dann als Brutvogel angesprochen, wenn mindestens zu zwei verschiedenen Zeitpunkten revieranzeigendes Verhalten (z.B. Gesang, Balz) oder direkte Hinweise auf eine Brut (z.B. Futter tragende Altvögel, Jungvögel, besetzte Nester) festgestellt wurde.

Die Nachweise erfolgten mittels Verhör und Sichtbeobachtungen bei günstigen Witterungsverhältnissen im Rahmen von insgesamt fünf Begehungen ab den frühen Morgenstunden am 26.03., 11.04., 25.04., 09.05 und 25.05.2009. Darüber hinaus wurden zwei Nachtbegehungen zum Nachweis von Eulen am 17.03.2009 und 20./21.04.2009 durchgeführt. Zum Nachweis von Eulen und Spechten wurden Klangattrappen eingesetzt.

Fledermäuse

Zur Überprüfung der zwei zum Abriss vorgesehenen Gebäudekomplexe auf Quartiereignung fand am 28.05.2008 eine Gebäudeuntersuchung statt. Dabei wurden die Gebäude auf Vorkommenshinweise (Kot, Fettspuren, etc.) und auf geeignete Strukturen hin überprüft. Mit Taschenlampe, Fernglas und Spiegeln wurden geeignet erscheinende Spalten und Hohlräume abgesucht. Im Folgenden wurden an zwei Abenden (25.06.2009, 03.07.2009) die Gebäude auf ausfliegende Tiere hin untersucht. Weiterhin wurden an einem Morgen die Gebäude auf schwärmende Tiere hin abgegangen (01.09.2009). Die Kontrollen erfolgten mittels Fledermaus-Detektor (Pettersson D 240, Detektor vom Heterodyn-Typ mit Frequenzwahlverfahren und Zeitdehnungsverfahren mit Digitalanzeige). Die Orte des Untersuchungsbeginns wurden während der frühen Dämmerung variiert. Die aufgenommenen Lautäußerungen wurden später am Computer mittels des Programms BatSound (Pettersson Elektronik AB) überprüft und die Arten nachbestimmt.

Amphibien

Zum Nachweis möglicher planungsrelevanter Amphibienarten fanden im Untersuchungsgebiet drei Nacht- und drei Tagbegehungen statt. In der ersten Nachtbegehung wurden die Frühläicher erfasst. Mit einer starken Taschenlampe wurden Wege nach wandernden Amphibien abgesucht und potenzielle Laichgewässer abgeleuchtet. Zwei weitere Nachtbegehungen fanden im späten Frühjahr statt, um ein mögliches Kreuzkrötenvorkommen nachzuweisen. Neben einer Taschenlampe wurden Klangattrappen zum Verhören der Tiere eingesetzt.

In den Tagbegehungen wurden die Laichgewässer mit einem Kescher auf Larven (Reproduktionsnachweis) und adulte Tiere hin kontrolliert. Weiterhin wurden potenzielle Verstecke der Tiere abgesucht (liegendes Holz, Steine etc.). Fläche, temporäre Gewässer wurden auf Laichschnüre und Larven der Kreuzkröte hin untersucht.

Die Tagbegehungen fanden an den Terminen, 07.04.2009, 18.05.2009, 28.05.2009, die Nachtbegehungen an den Terminen 27.03.2009, 20.05.2009, 25.06.2009 statt.

Schmetterlinge

Da für das MTB 4408 im FIS des LANUV (2007) der Nachkerzen-Schwärmer als planungsrelevante Art nachgewiesen wurde, erfolgte eine Überprüfung des Untersuchungsgebietes auf geeignete Raupenfutterpflanzen und Habitatstrukturen. Nebenbei wurde zu geeigneter Zeit nach Eiern und Raupen des Falters gesucht (Anfang Juni – Ende August). Die Untersuchung fand am 25.06.2009 statt.

Tab. 2: Nachgewiesene (planungsrelevante) Arten (mit Angaben zum Erhaltungszustand)

Grundlage der folgenden Liste der planungsrelevanten Arten sind die aktuellen systematischen Kartierungen (vgl. Kap. 3.2) sowie die Informationen des LANUV (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>) für das Messtischblatt 4408 (Gelsenkirchen), das den Bereich des Untersuchungsgebietes (UG) umfasst und weit darüber hinaus geht. Ausgeschlossen wurden gemäß Kap. 3.3, Arten deren Lebensraumansprüche im Vorhabensbereich nicht erfüllt sind.

Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV (atlantische biogeographische Region, Stand 26.11.2008):

	günstig
	ungünstig
	schlecht
	unbekannt
(↑)	positiver Entwicklungstrend
(↓)	negativer Entwicklungstrend

* Schutz: 1) BArtSchV, Anl.1, Sp.3; 2) VO(EG) 338/97, Anh. A 3) FFH-Richtlinie, Anh. IV
4) VRL, Anh. 1 5) wandernde Vogelarten nach Art. 4 (2) VRL 6) sonstige europ. Vogelart/Koloniebrüter

** Gefährdung gemäß Roter Liste NW:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, I = gefährdete wandernde Art,
N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, * = nicht gefährdet;
3/2 = Gefährdung in NRW/im Naturraum

*** Status der Vogelarten: B = Brutvogel; BP = Anzahl Reviere/Brutpaare bei besonderen Arten;
N = Nahrungsgast, (B) = Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsraumes; ? = Status unklar

Art	Schutz *	Rote Liste NW (1999)**	Status ***	Vorkommen
Fledermäuse				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3)	*N/*N	Art vorhanden	Seltenes Auftreten einzeln fliegender Tiere. Es konnten je einmal Jagdverhalten und Abwehrlaute/Balzlaute registriert werden. Kein Hinweis auf Quartiere.
Vögel				
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	6)	*/*	B	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	6)	V/V	B	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	6)	*/*	B	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	6)	*/*	B	

Art	Schutz *	Rote Liste NW (1999)**	Status ***	Vorkommen
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	6)	*/*	B	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	6)	*/*	B	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	6)	*/*	N	
Elster (<i>Pica pica</i>)	6)	*/*	N	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	6)	V/*	B	
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	6)	*/*	B	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	6)	*/*	B	
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	6)	V/*	B	
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	6)	*/*	B	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	2), 6)	*/*	1 BP	Brutverdacht im Bereich des südwestlichen Betriebsgeländes
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	6)	*/*	B	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	6)	*/*	B	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	6)	*/*	B	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	2), 6)	*/*	N	Nahrungsgast (Rufe im Nordwesten des Untersuchungsgebietes)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	6)	*/*	B	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	6)	*/*	N	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	6)	*/*	B	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	6)	*/*	B	
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	6)	*/*	B	
Singdrossel (<i>Turdus philomelus</i>)	6)	*/*	B	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	6)	*/*	B	
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	6)	*/*	B	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocta</i>)	6)	*/*	B	
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	6)	*/*	B	

Art	Schutz *	Rote Liste NW (1999)**	Status ***	Vorkommen
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	2), 6)	*/*	1 BP	ein Revier nördlich des Untersuchungsgebietes
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	6)	*/*	B	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	6)	*/*	B	
Amphibien				
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	-	*/3	Reproduzierend	Adultis und Laichschnüre in allen drei großen Gewässern
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	3)	3/3	Reproduzierend	2009 Rufergemeinschaften und Larven in Wagenspuren nördlich Bulmker Str., hier auch hohe Individuendichte im Landlebensraum, Rufer und Larven in Tümpel auf Hügel nahe Berliner Str.; im Jahr 2008 zusätzlich Nachweise aus Graben südlich dieses Tümpels und Tümpel im Nordosten des UG (Angaben Biologische Station östliches Ruhrgebiet)
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	-	*/2	Reproduktion anzunehmen	Mehrere Rufer im Tümpel im Nordosten des UG
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	-	*/*	Reproduzierend	Adultis in großem Flachgewässer im Landschaftspark und in Tümpel im Nordosten; Reproduktionsnachweis für großes Flachgewässer (Larvenfund)



Abb. 4: Kreuzkröten im Laichgewässer (Foto: T. Prolingheuer, 2009)

3.3 Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Prüfung auf potenzielle Vorkommen sonstiger geschützter / planungsrelevanter Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems geschützter Arten des LANUV (LANUV 2007; download vom 16.04.2009). Die Angaben zu Vorkommen innerhalb des Messtischblattes Gelsenkirchen (4408), welches das Untersuchungsgebiet umfasst, aber weit darüber hinaus geht, ergaben Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien, Libellen, Schmetterlingen und Vögeln. Weiterhin wurden die Fundmeldungen des Biotopkatasterbogens des angrenzenden schutzwürdigen Biotops (BK) ausgewertet (BK-4408-0013 "Gehölze und Brachflächen auf dem ehemaligen Gelände der Zeche Pluto (Schacht V)").

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen und unter Ausschluss der Arten,

- die in NRW ausgestorben sind,
- deren Verbreitungsgebiet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet oder
- deren Lebensraumsprüche im Gebiet und/oder Eingriffsbereich nicht erfüllt sind
- deren Artengruppe Teil der oben genannten systematischen Untersuchungen war (Kap. 3.2)

ergibt sich insgesamt folgendes Bild hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten:

Libellen: Das Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), eine Art nährstoffarmer Gewässer in Heiden und Mooren (BELLMANN, 1987), ist für das Messtischblatt Herne belegt. Aufgrund fehlender nährstoffarmer Gewässer auf den Vorhabensflächen und in der näheren Umgebung ist ein Vorkommen der Arten nicht zu erwarten.

Schmetterlinge: Als einzige planungsrelevante Falterart ist der Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*) für das MTB Herne belegt. Da einige der Raupenfutterpflanzen im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, wurde dieses auf selbige hin untersucht (vgl. Kap. 3.2). Ein Nachweis der Art konnte trotz intensiver Suche nicht erbracht werden. Des Weiteren sind die Raupenfutterpflanzen fast gar nicht (Blutweiderich und Weidenröschen) oder nur spärlich und in kleineren Gruppen (Nachtkerze) im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Massenvorkommen fehlen. Ein Vorkommen ist aufgrund der schlecht ausgebildeten Biotopstrukturen für die Art nicht zu erwarten.

Aus oben beschriebenen Gründen sind folgende Arten im Vorhabensbereich nicht zu erwarten und daher nicht in der Tabelle 2 dargestellt:

Libellen

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Schmetterlinge

Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*)

4 Bewertung der Datenlage und Auswahl der detailliert zu prüfenden Arten

4.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten (systematische Kartierungen, sonstige Angaben) und der Selektion weiterer potenziell vorkommender Arten (Kap. 3) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht als ausreichend einzustufen. Weitergehende Kartierungen von Tierarten/Tierartengruppen werden als nicht erforderlich erachtet.

4.2 Auswahl detailliert zu prüfender planungsrelevanter Arten

Vorbemerkungen und Vorauswahl

Als planungsrelevante Arten verbleiben die in Tabelle 2 (Kap. 3) genannten, nachgewiesenen Arten. Von diesen Arten werden aufgrund absehbar fehlender Konfliktrichtigkeit mehrere Arten nicht detailliert weiter untersucht. Diese Vorauswahl ist im Folgenden begründet.

Hinsichtlich der **Brutvögel** werden im Rahmen der Artenschutzprüfung aufgrund absehbar fehlender Konflikte der Mäusebussard und der Waldkauz nicht detailliert geprüft (siehe unten).

Der Grünspecht als planungsrelevante Art mit Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet wird detailliert geprüft.

Die nachgewiesene **Fledermausart** wird aufgrund mangelnder Konfliktrichtigkeit nicht detailliert untersucht (siehe unten).

Die Kreuzkröte als planungsrelevante **Amphibienart** wird detailliert geprüft.

Artbezogene Begründung der Vorauswahl

Bei mehreren planungsrelevanten Arten sind Konflikte im Vorfeld auszuschließen, so dass diese keiner Detailprüfung unterzogen werden. Diese Vorauswahl ist wie folgt zu begründen:

Mäusebussard

Der Mäusebussard, eine in NRW ungefährdete Art, benötigt für sein Vorkommen Wälder beliebiger Größe als Bruthabitat und die offene Kulturlandschaft als Jagdgebiet (NWO 2002). Zur Anlage des Horstes reichen oftmals schon Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume (LANUV, 2007). Die Jagdgebietsgröße kann dabei mehrere Quadratkilometer betragen. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird für den Zeitraum 2001 – 2006 auf 10.000-15.000 Reviere geschätzt.

Für das Untersuchungsgebiet wird der Mäusebussard lediglich als Nahrungsgast geführt, der durch Rufe aus dem Nordwesten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen wurde.

Vergleichbare Nahrungshabitate sind außerhalb des Untersuchungsraumes häufig in ähnlicher und besserer Ausprägung vorhanden. Horste konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Ausweichhabitate und der geringen Inanspruchnahme potenzieller Nahrungshabitate findet keine erhebliche Beeinträchtigung des Mäusebussards statt. **Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung analog nicht ein.**

Waldkauz

Der Waldkauz zählt landes- und bundesweit sowie im Naturraum zu den nicht gefährdeten Arten und ist in NRW nahezu flächendeckend ein häufiger Brutvogel. Der nordrhein-westfälische Bestand der Art wird für das Jahr 2006 auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt (LANUV, 2007). Der Waldkauz besiedelt in reich strukturierten Landschaften vor allem lichte

und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen oder Friedhöfen mit einem guten Nahrungs- und Höhlenangebot. Auch Dachböden und Kirchtürme werden als Nistplatz angenommen. Der Waldkauz gilt als ausgesprochen reviertreu, wobei ein Brutrevier zwischen 25 und 80 ha groß ist.

Bei der Brutvogelkartierung im Jahre 2009 konnte ein Revier außerhalb, nördlich des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Aus diesem Grund ist der Waldkauz lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Vergleichbare Nahrungshabitate sind außerhalb des Untersuchungsraumes häufig in ähnlicher und besserer Ausprägung vorhanden. Niststandorte konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Ausweichhabitate und der äußerst geringen Inanspruchnahme potenzieller Nahrungshabitate findet keine erhebliche Beeinträchtigung des Waldkauzes statt. **Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung analog nicht ein.**

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen, als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Ihr Flug ist gewandt mit plötzlichen Wendungen in 3 – 8 m Höhe dabei weist sie ein strukturgebundenes Raumverhalten auf (SKIBA, 2003, FGSV, 2008).

Die Zwergfledermaus wurde an allen drei Terminen mit unterschiedlich hoher Häufigkeit (1 – 3 Kontakte) im Untersuchungsraum nachgewiesen. Diese Häufigkeit ist angesichts der langen Aufenthalte im Gelände (> 2 Stunden) bei guten Wettervoraussetzungen (warme, windarme Nächte) als äußerst gering zu bewerten. Eine Bindung zu den Gebäuden im Untersuchungsraum in Form von möglichen Quartieren, Wochenstuben oder Tagesverstecken konnte nicht festgestellt werden.

Aus diesem Grund sind weder bedeutende Jagdgebiete (nur ein kurzer Jagdnachweis über Brachfläche), besondere Flugrouten oder Quartiere durch die Planung und den Abriss der Gebäude betroffen.

Aufgrund der mangelnden Konfliktrichtigkeit sind Beeinträchtigungen der Art auszuschließen. **Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung analog nicht ein.**

5 Vorhabensbeschreibung und generelle Projektwirkungen

Vorhabensbeschreibung

Das Gebiet der ehemaligen Zeche Pluto mit der ehemaligen Folgenutzung der Hochofenschlackenaufbereitung umfasst heute eine durch Aufschüttungen und kleinere Halden schwach reliefierte Bergbaubrache mit flächigen jungen Birkenbeständen und offenen, hochstaudenreichen Brachfluren mit beginnender Verbuschung. Teile des Geländes haben mittlerweile eine landschaftsparkartige Gestaltung erhalten.

Die Stadt Herne beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 189 "Pluto V" im Ortsteil Herne – Röhlinghausen/Bickern.

Mit Durchführung der Planung kommt es zu anlagenbedingten Verlusten von Sukzessions- und Gehölzflächen und zum Abriss einiger Gebäude im Nordosten und mittleren Westen.

Die Planung sieht im Weiteren den Bau von Einfamilienhäusern mit Gärten und Erschließungsstraßen vor.

Generelle Projektwirkungen

Als grundsätzliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens sind hinsichtlich der relevanten Tierarten insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

- Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- baubedingter Individuenverlust,
- Störungen durch den Baubetrieb

Diese generellen Wirkungen werden in den folgenden Kapiteln artbezogen präzisiert und analysiert.

6 Artspezifische fachliche Bewertung und Konfliktanalyse

6.1 Brutvögel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in Karte 1 dargestellten Fundorte nicht punktgenau zu werten sind sondern Brutreviere anzeigen, die je nach betrachteter Art in ihrer Größe variieren können. Zudem kann es bei Arten, die in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegen, von Jahr zu Jahr zu Verschiebungen der Niststandorte innerhalb eines Reviers bzw. zu Verschiebungen der Reviere kommen.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Grünspecht ist eine nach der neuen Roten Liste NRW eine landesweit und regional ungefährdete Art. Der Gesamtbestand in NRW wird auf ca. 13.000 Brutpaare für das Jahr 2006 geschätzt, wobei vor allem das Flachland und die unteren Mittelgebirgslagen besiedelt werden. Die Art, die als streng geschützt eingestuft wird, weist innerhalb der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens einen günstigen Erhaltungszustand auf (LANUV, 2007).

Der Grünspecht besitzt hinsichtlich seiner Habitatansprüche eine Präferenz für halboffene Landschaften, aber auch Parkanlagen und strukturreiche, durchgrünte Siedlungsräume. Dabei ist die Art in Bezug auf die Nahrungssuche auf Ameisen spezialisiert, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter werden z. T. auch andere Arthropoden sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen. Entsprechend dieser Ansprüche ist die Existenz magerer, ameisenreicher offener bis halboffener Nahrungshabitate für das Vorkommen der Art der wesentlichste limitierende Faktor und deren Rückgang gleichzeitig der Hauptgefährdungsfaktor (z. B. NWO 2000; BAUER & BERTHOLD 1997).

Hinsichtlich der Brutstandorte nutzt der Grünspecht ein weites Spektrum an Brutbäumen, wobei auch Höhlen anderer Arten belegt werden. Generell werden Laubbäume zur Anlage von Bruthöhlen bevorzugt. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. (LANUV, 2007).

Im Rahmen der Kartierungen wurde der Grünspecht immer wieder im Untersuchungsraum angetroffen. Brutverdacht besteht im Bereich des südwestlichen Betriebsgeländes. Als Nahrungsgast ist die Art praktisch im gesamten Untersuchungsgebiet anzutreffen.

Konfliktanalyse

Durch den geplanten Bau von Einfamilienhäusern gehen Teile des Grünspechtnahrungshabitates verloren. Da im Umfeld gleich- oder höherwertige Flächen vorhanden sind und die Art in der Wahl ihrer Nahrungshabitate sehr flexibel ist, ist ein Ausweichen auf eben diese Flächen möglich. Da die Flächen im Umfeld meist extensiv genutzt und nährstoffarm sind sowie über unterschiedliche Sukzessionsstadien und Saumzonen (Radweg auf alter Bahntrasse) verfügen, sind reichliche Ameisenvorkommen als Hauptnahrungsquelle des Grünspechtes vorhanden.

Für das Jahr 2009 besteht kein Brutnachweis im direkten Vorhabensbereich. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in Abschnitten mit vorhandenen Höhlenbäumen oder mit Bäumen von entsprechend geeignetem Brusthöhendurchmesser diese zukünftig vom Grünspecht als Bruthöhle genutzt werden. Aus diesem Grund sind Individuenverluste und Störungen während der Fortpflanzungszeit nicht mit abschließender Sicherheit auszuschließen.

Aus diesem Grund sind **spezifische, in Kap. 7 erläuterte Maßnahmen erforderlich, um die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG zu vermeiden.**

6.2 Amphibien

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Kreuzkröte ist in NRW wie auch im Naturraum laut der Roten Liste NRW gefährdet. Der nordrhein-westfälische Bestand wird für den Zeitraum 2000 – 2006 auf 250 Vorkommen geschätzt. Die Art, die als streng geschützt eingestuft wird, weist innerhalb der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (LANUV, 2007).

Als Pionierart besiedelt die Kreuzkröte ursprünglich offene Auenlandschaften mit vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten und lockeren, meist sandigen Böden. Binnenland- und Küstendünen werden ebenso angenommen wie Heidegebiete und Sekundärlebensräume (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen, Industriebrachen, Berghalden und Großbaustellen). Wichtige Lebensraumelemente sind Verstecke oder gut grabbare Böden zur Anlage von Tagesverstecken und Winterquartieren (SCHRÖER 1993). Durch diese Eigenschaft, ihre geringe Größe (4 – 6 cm – doppelte Größe eines 2 EUR Stückes) und ihre an den Untergrund angepasste Tarnfärbung werden die Tiere in der Baupraxis häufig übersehen.

Als Laichgewässer dienen sonnenexponierte, unbeschattete Flach- und Kleingewässer, die oftmals nur temporär Wasser führen und häufig vegetationsfrei und daher ohne Fischbesatz sind. Außergewöhnlich sind die kurzen Embryonal- und Larvalentwicklungszeiten von 5 – 12 Wochen (von Laichablage bis Metamorphose) und die lange Fortpflanzungszeit von April bis August als Anpassung auf die primär besiedelten sehr dynamischen Lebensräume (PETERSEN et al., 2004).

Aufgrund der Vorliebe für Kleinstgewässer wie z.B. wassergefüllte Wagenspuren und verdichtete Mulden sowie schütter bewachsene Flächen als Landlebensraum, ist sie auf (ehemaligen) Industriestandorten noch häufiger zu finden.



Abb. 5: Kreuzkröte vor Hindernis – Hochbord (Foto: T. Prolingheuer, 2009)

Hinweise bei der Datenabfrage an öffentlicher und privater Stelle, bestätigt durch die Untersuchungsergebnisse der Amphibienkartierung, ergaben ein Vorkommen der Kreuzkröte mit Reproduktion im und am Rande des Untersuchungsgebietes. Es konnten adulte Tiere und

Jungtiere aus dem vorherigen Jahr ebenso nachgewiesen werden, wie Larvenfunde und Laichschnüre. Als Reproduktionsstätten konnten zwei Tümpel, ein Bereich mit verdichteten Wagenspuren und ein Wassergraben am Wegesrand ermittelt werden (BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET, 2009 und L+S, 2009). Ein Tümpel liegt im Osten des Untersuchungsgebietes, die verdichteten Wagenspuren befinden sich nördlich der Bulmker Straße im Westen, die beiden weiteren Gewässer liegen am nördlichen Rand, außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Insbesondere im Westen im Bereich der verdichteten Wagenspuren und der ehemaligen Gebäudeanlagen konnten bei Nacht hohe Aktivitäten der Tiere im Landlebensraum festgestellt werden. In diesem Bereich wurde auch der in Nordsüdrichtung verlaufende Erholungsweg stark von den Tieren frequentiert. Entsprechend des Individuenreichtums der beiden Teilpopulationen ist von einem bedeutsamen Bestand auszugehen!

Konfliktanalyse

Durch die Errichtung der geplanten Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 189 werden Landlebensräume und eine nachgewiesene Reproduktionsstätte der Kreuzkröte im Untersuchungsraum anlagenbedingt beansprucht. Durch die übliche Gestaltung von Gärten mit Staudenbeeten und Zierrasen werden die vorhandenen Strukturen in einer solchen Art und Weise verändert, dass der Lebensraum nach Durchführung der Planung für die Kreuzkröte nicht mehr geeignet ist.

Die vegetationsarmen Bereiche im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes stellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die letzten geeigneten Landlebensräume für die Art dar. Diese werden mit zunehmendem Wachstum der angepflanzten Gehölze und Raseneinsaaten im Landschaftspark und der damit einhergehenden Beschattung weiter an Bedeutung gewinnen.

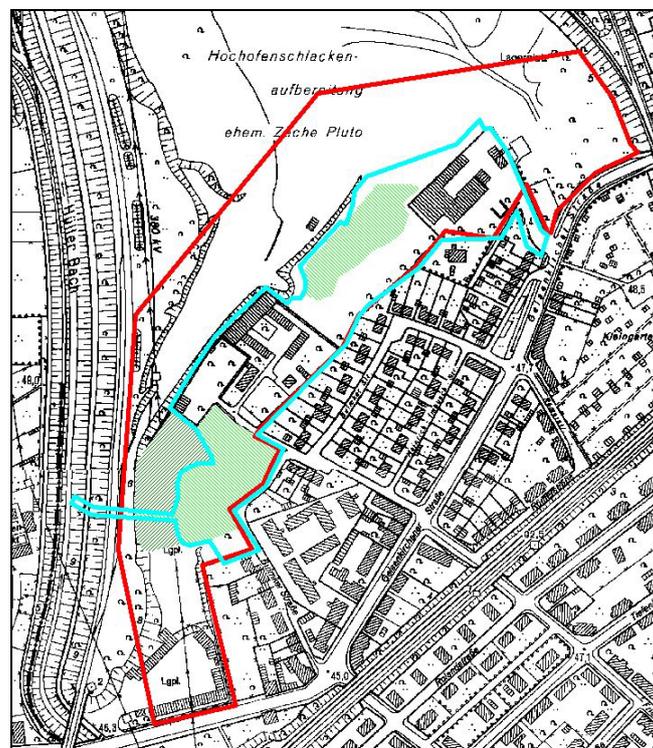


Abb. 6: Wichtige Landlebensräume der Kreuzkröte im Vorhabensbereich (hellgrün) und außerhalb (dunkelgrün)

Bei einer Durchführung der Planung und dem damit verbundenen Verlust der beiden Landlebensräume ist ohne weitere Maßnahmen in wenigen Jahren mit einem Erlöschen der beiden Kreuzkrötenteilpopulationen in diesem Raum zu rechnen.

Daher sind **bei der Realisierung spezifische, in Kap. 7 erläuterte Maßnahmen erforderlich, um die Verbotstatbestände §42 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden.**

7 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Auffangen von Funktionsverlusten

Wie in Kapitel 6 erläutert, sind zur Vermeidung individueller Beeinträchtigungen von Arten bzw. lokaler Vorkommen verschiedener geschützter Arten spezifische Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind die Vogelart **Grünspecht** und die Amphibienart **Kreuzkröte**.

7.1 Grünspecht

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel) durch Inanspruchnahme oder erhebliche Störungen ist die Baufeldfreimachung (Baumfällarbeiten, Bodenbewegungen etc.) auf den Zeitraum zwischen dem Ende der Brutsaison (Ende September) und dem Beginn der nächsten Brutsaison (Anfang März) zu beschränken. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG relevant.

Die beschriebene Einschränkung der Zeiten zur Baufeldfreimachung, umfasst die Brutzeiten des Grünspechtes (Reviergründung und Paarbildung überwiegend Mitte März bis Anfang April, Legebeginn ab Anfang April, meist Ende April bis Mitte Mai, Ausfliegen der Jungen meist im Juni, ausnahmsweise bis Anfang August (SÜDBECK ET AL. 2005)) und trägt zur Vermeidung möglicher baubedingter Beanspruchung von Grünspechtgelegen und Störungen während der Brut- und Jungenaufzucht bei. Geeignete Ausweichhabitate zur Anlage einer Bruthöhle sind in der Umgebung in ausreichender Anzahl vorhanden.

Ausnahmen sind dann möglich, wenn bei Inanspruchnahme einzelner Teilflächen durch vorherige fachliche Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Beeinträchtigung von Niststandorten ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt sind bei Umsetzung der erläuterten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Grünspechtes im Raum durch das Vorhaben nicht zu erwarten. **Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung analog nicht ein.**

7.2 Kreuzkröte

Um Individuenverluste der Kreuzkröte zu vermeiden sind im Vorhabensbereich in den Aktivitätszeiten der Kreuzkröte noch deutlich vor dem Baubeginn im Bereich potenzieller und nachgewiesener Landlebensräume kleine Bretter und flache Steine als Tagesverstecke auszulegen. Diese sind in regelmäßigen Abständen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren, um anschließend die gefundenen Tiere in geeignete Bereiche des Geländes umzusiedeln. Gleichzeitig ist der zukünftige Baustellenbereich im Südwesten und Norden durch Amphibiensperreinrichtungen (z.B. Amphibienschutzzäune) in einer Art und Weise zu sichern, dass keine Amphibien auf das zukünftige Baufeld geraten können. Diese Maßnahme dient dazu umgesiedelte Tiere an einer Rückwanderung zu hindern. Mit diesem Verfahren können Individuenverluste weitestgehend ausgeschlossen werden.

Da die Vorhabensflächen und die meist kleinen angrenzenden Bereich die letzten geeigneten Landhabitate für die Art darstellen (vegetationsarm), sind geeignete Räume für die Umsiedlung fast nicht vorhanden. Durch die bereits durchgeführten Raseneinsaaten und Gehölzpflanzungen im Landschaftspark werden diese verbleibenden Räume in Verbindung mit der fortschreitenden Sukzession für die Tiere zunehmend unattraktiver.

Aus diesem Grund sind durch die Bauarbeiten entstehende Wagenspuren am Rande des B-Plangebietes als wichtige Habitatelemente unbedingt zu erhalten. Großzügige Eingrünungsmaßnahmen und das Einbringen von nährstoffreichem Oberboden haben außerhalb und

wenn möglich auch in ausgewählten Teilbereichen (Südwesten und Norden) des B-Plangebietes zu unterbleiben.

Aufgrund der Tatsache, dass trotz der Vermeidungsmaßnahme es in kleinem Umfang zu Individuenverlusten kommen kann, ein Großteil der potenziellen und nachgewiesenen Landlebensräume und ein nachgewiesenes Reproduktionsgewässer anlagenbedingt beansprucht werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Population zwingend erforderlich. Diese Flächen können in der Folgezeit als geeignete Orte für die Umsiedlung genutzt werden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Zur Stützung der kleinen Teilpopulation im Südwesten des Plangebietes ist das Abschieben von mindestens 7.800 m² Oberboden und die Anlage von mindestens vier temporär wasserführenden Mulden vorgesehen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Tagesverstecke unter Ziegeln, Wurzeln oder Holz vorhanden sind, ansonsten sind solche Verstecken entsprechend auszubringen. Diese Maßnahme ist notwendig, da es durch die Planung zu einem Verlust von ca. 7.800 m² potenziellem Kreuzkrötenlebensraum im Südwesten des Plangebietes kommt und kein geeigneter Ersatzlebensraum in der näheren Umgebung für diese Teilpopulation vorhanden ist. Die Anlage von mindestens vier temporären Gewässern erscheint notwendig, da diese von spielenden Kindern und Hundebesitzern bevorzugt aufgesucht werden und es dadurch zu gewissen Beeinträchtigungen kommt.
- Zur Stützung der zweiten Teilpopulation im Nordosten und zur Entwicklung geeigneter Landhabitats ist das Abschieben von mindestens 5000 m² Oberboden und die Anlage von zwei temporär wasserführenden Mulden vorgesehen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Tagesverstecke unter Ziegeln, Wurzeln oder Holz vorhanden sind, ansonsten sind solche Verstecken entsprechend auszubringen. Diese Maßnahme ist notwendig, da es durch die Planung zu einem Verlust von ca. 5000 m² potenziellem Kreuzkrötenlebensraum im Nordosten des Plangebietes kommt. Die Anlage von mindestens zwei wasserführenden Mulden stellt auch in Zukunft die erfolgreiche Reproduktion der Teilpopulation sicher.



Abb. 7: Wagenspuren als nachgewiesenes Kreuzkrötenlaichgewässer (Foto: T. Prolingheuer)

Die Anlage von sogenannten Artenschutzgewässern mit diverser Bepflanzung und permanenter Wasserführung stützt nicht die Kreuzkrötenpopulation, da sie nicht den artspezifi-

schen Anspruch an ein Laichgewässer erfüllen! Ebenfalls darf kein Fischbesatz erfolgen!

Insgesamt sind bei Umsetzung der erläuterten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Kreuzkröte im Raum durch das Vorhaben nicht zu erwarten. **Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung analog nicht ein.**

8 Hinweise zur Planung

Wie in Kapitel 7.2 erläutert sind für die planungsrelevante Art Kreuzkröte Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG zu vermeiden. Entsprechend der Hinweise und Fragen während des Gesprächstermins am 9.10.2009 im Umweltamt der Stadt Herne werden im Folgenden einige zusätzliche Hinweise für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Entsprechend des Flächenbedarfes durch die Planung wird ein Ausgleich für den Verlust von potentiellen und nachgewiesenen Landlebensräumen und Reproduktionsgewässern im Verhältnis von 1:1 angestrebt. Von diesem Verhältnis kann abgewichen werden, wenn auch bei einer kleineren Fläche z.B. aufgrund der günstigen Lage zu angrenzenden geeigneten Flächen oder aufgrund einer entsprechenden Gestaltung oder Pflege sichergestellt werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Geeignete Bereiche für mögliche Ausgleichsmaßnahmen stellt die Karte 2 des Artenschutzbeitrages dar. Die Schraffur zeigt mögliche Suchräume, in denen die Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll erscheint.

Die Kreuzkröte besiedelt im Binnenland weitgehend offene und vegetationsarme Standorte. Wie bereits erwähnt ist das Vorhandensein von flachen, unbeschatteten, temporären Klein- und Kleinstgewässern zur Reproduktion und gut grabbaren Böden zur Anlage von Tages- und Winterquartieren für die Tiere elementar wichtig (SCHRÖER, 1993). Sind die Böden nur schwer grabbar weicht die Kreuzkröte alternativ in Kleinsäuger- oder andere Tierbaue (wenn vorhanden) aus, um sich vor Austrocknung zu schützen (PETEREN et al., 2004).

Entsprechend der Habitatansprüche der Art sind die Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Generell ist ein Abschieben wie auch der Auftrag von Boden zur Herstellung solcher sekundären Pionierstandorte denkbar. Bereich mit bindigen Substraten eignen sich für die Anlage von Mulden zur Entwicklung temporärer Kleingewässer. Sandige bis kiesige Substrate sind für die Tiere gut grabbar und daher als Landlebensraum für die Art geeignet.

Der neue Lebensraum ist durch weitere einzelne Versteckplätze wie Steine, Wurzeln und Holzstämme zu ergänzen. Diese können z.B. aus den Vorhabensflächen stammen, so dass dort eine Entsorgung entfällt. Als Verstecke genügen einzelne Elemente - Reisighaufen oder ähnliches sind nicht notwendig.

9 Zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Bewertung der Erheblichkeit der Wirkungen erfolgt auf Grundlage der in Kapitel 6 erläuterten Konfliktdanalyse unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie möglicher Habitatentwicklungsmaßnahmen.

Wie im Rahmen der Konfliktdanalyse erläutert, sind für die Arten **Waldkauz, Mäusebussard und Zwergfledermaus** auch ohne weitere Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Vorkommen und damit auch **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten. **Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung bei diesen Arten entsprechend nicht ein.**

Hinsichtlich der Betroffenheit der übrigen Arten ergeben sich folgende Bewertungen:

Grünspecht

Bei Umsetzung der in Kapitel 7.1 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Erhalt der Grünspechtvorkommen im Gebiet prognostiziert werden. Demgemäß sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grünspechts zu erwarten. **Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.**

Kreuzkröte

Bei dem Kreuzkrötenvorkommen im Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen bedeutsamen Bestand. Aufgrund der Tatsache, dass die Vorhabensflächen den Großteil des Lebensraumes der beiden Teilpopulationen beanspruchen sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch die in Kapitel 7.2 beschriebenen Maßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

Zusammengefasst sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen geschützter, planungsrelevanter Arten zu erwarten. **Bei allen Arten treten die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG unter den genannten Bedingungen nicht ein. Eine Befreiung** von den artenschutzrechtlichen Verboten im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens **ist nicht erforderlich.**

Entsprechend dieses Gesamtergebnisses **treffen auch die Verbote des § 19 Abs. 3 BNatSchG** hinsichtlich der streng geschützten Arten **nicht zu**, da eine nicht ersetzbare Zerstörung von Lebensstätten streng geschützter Arten nicht stattfindet.

10 Anhang

10.1 Literatur- und Quellenverzeichnis

Bauer, H.-G. & Berthold, P. (1997):

Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. 2. Aufl.
Wiesbaden

Baukloh, M., Kiel, E.-F. & Stein, W. (2007):

Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW.
Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1), S. 13-18

Bellmann, H. (1987):

Libellen beobachten bestimmen. Neumann - Neudamm, Melsungen

Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretscher, P. (1998):

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55.
Bonn-Bad Godesberg

Biologische Station östliches Ruhrgebiet (2009):

Mail vom 04.05.2009 an das Planungsbüro Landschaft und Siedlung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979):

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [**Vogelschutzrichtlinie**]

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 [**FFH-Richtlinie**]

Der Rat der Europäischen Union (1997):

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1997 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels [**EG-Artenschutzverordnung**]

Europäische Kommission (2007):

Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007
Brüssel

Feldmann, R. (1981):

Die Amphibien und Reptilien Westfalens.
Münster

FGSV (2008):

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ)
Druckfassung September 2008

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 25. März 2002 in Verbindung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007

Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg. 1985 ff.):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe 2001, Aula-Verlag, Wiesbaden.

Kiel, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten.
LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17.
Recklinghausen

LANA (2006):

Artenschutz nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie: Artenschutz in Zulassungs- und Bebauungsplanverfahren. Beschluss der 92. LANA-Sitzung am 16./17.03.2006 in Hamburg

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008):

Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html>)
Stand: Mai 2008

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2007):

Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>)
Stand: 20.12.2007

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg., 1999):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung.
LÖBF-Schriftenreihe, Bd. 17.
Recklinghausen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Betriebssitz:

Allgemeine Rundverfügung Nr. 23 der HA 2 Planung, 2. Fassung, Planungsleitfaden Artenschutz, Stand 16.04.2009
Gelsenkirchen

Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO) (Hrsg., 2002):

Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994.
Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.
Bonn

Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg., 2008):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand November 2008 – gekürzte online Version

Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (2004):

Das europäische Schutzgebiet Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.
Bonn

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998):

Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen – Schützen.
Stuttgart

Schröer, T. (1993): Vernetzung und Gefährdung von Kreuzkrötenpopulationen in der Großstadt

Dortmund

Skiba, R. (2003):

Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung.
Hohenwarsleben

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005):

Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2007):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz
44: 23 - 81

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - **BArtSchV**) vom 14. Oktober 1999

10.2 Prüfprotokolle

Für alle in der Konfliktanalyse bearbeiteten planungsrelevanten Arten wurde ein Prüfprotokoll erstellt. Dies betrifft folgende Arten:

Vögel:

- Grünspecht

Amphibien:

- Kreuzkröte

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4408</td></tr></table>	4408
*					
*					
4408					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Für das Jahr 2009 besteht kein Brutnachweis im direkten Vorhabensbereich. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in Abschnitten mit vorhandenen Höhlenbäumen oder mit Bäumen von entsprechend geeignetem Brusthöhendurchmesser diese zukünftig vom Grünspecht als Bruthöhle genutzt werden. Aus diesem Grund sind Individuenverluste und Störungen während der Fortpflanzungszeit nicht auszuschließen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel) durch Inanspruchnahme oder erhebliche Störungen ist die Baufeldfreimachung (Baumfällarbeiten etc.) auf den Zeitraum zwischen dem Ende der Brutsaison (Ende September) und dem Beginn der nächsten Brutsaison (Anfang März) zu beschränken. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung analog nicht ein.					
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:					
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme					
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:					
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen					

a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)								
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">4408</td></tr></table>	4408			
3								
3								
4408								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Durch die Errichtung der geplanten Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 189 werden Landlebensräume und eine nachgewiesene Reproduktionsstätte der Kreuzkröte im Untersuchungsraum anlagenbedingt beansprucht. Die vegetationsarmen Bereiche im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes stellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die letzten geeigneten Landlebensräume für die Art dar. Diese werden mit zunehmendem Wachstum der angepflanzten Gehölze und Raseneinsaaten im Landschaftspark und der damit einhergehenden Beschattung weiter an Bedeutung gewinnen, so dass ihr Verlust um so schwerer wiegt.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1	Baubetrieb: Um Individuenverluste der Kreuzkröte zu vermeiden sind im Vorhabensbereich in den Aktivitätszeiten der Kreuzkröte noch deutlich vor dem Baubeginn im Bereich potenzieller und nachgewiesener Landlebensräume kleine Bretter und flache Steine als Tagesverstecke auszulegen. Diese sind in regelmäßigen Abständen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren, um anschließend die gefundenen Tiere in geeignete Bereiche des Geländes umzusiedeln. Gleichzeitig ist der zukünftige Baustellenbereich im Südwesten und Norden durch Amphibiensperreinrichtungen (z.B. Amphibienschutzgitter) in einer Art und Weise zu sichern, dass keine Amphibien auf das zukünftige Baufeld geraten können. Diese Maßnahme dient dazu umgesiedelte Tiere an einer Rückwanderung zu hindern. Mit diesem Verfahren können Individuenverluste weitestgehend ausgeschlossen werden.							
3.2	Projektgestaltung: Entstehende Wagenspuren am Rande des B-Plangebietes sind als wichtige Habitatelemente unbedingt zu erhalten. Großzügige Eingrünungsmaßnahmen und das Einbringen von nährstoffreichem Oberboden hat außerhalb und wenn möglich auch in ausgewählten Teilbereichen (Südwesten und Norden) des B-Plangebietes zu unterbleiben.							
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: Zur Stützung der kleinen Teilpopulation im Südwesten des Plangebietes ist das Abschieben von mindestens 7.800 m ² Oberboden und die Anlage von mindestens vier temporär wasserführenden Mulden vorgesehen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Tagesverstecke unter Ziegeln, Wurzeln oder Holz vorhanden sind, ansonsten sind solche Verstecken entsprechend auszubringen. Diese Maßnahme ist notwendig, da es durch die Planung zu einem Verlust von ca. 7.800 m ² potenziellem Kreuzkrötenlebensraum im Südwesten des Plangebietes kommt und kein geeigneter Ersatzlebensraum in der näheren Umgebung für diese Teilpopulation vorhanden ist. Die Anlage von mindestens vier temporären Gewässern erscheint notwendig, da diese von spielenden Kindern und Hundebesitzern bevorzugt aufgesucht werden und es dadurch zu gewissen Beeinträchtigungen kommt. Zur Stützung der zweiten Teilpopulation im Nordosten und zur Entwicklung geeigneter Landhabitate ist das Abschieben von mindestens 5000 m ² Oberboden und die Anlage zwei temporär wasserführenden Mulde vorgesehen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Tagesverstecke unter Ziegeln, Wurzeln oder Holz vorhanden sind, ansonsten sind solche Verstecken entsprechend auszubringen. Diese Maßnahme ist notwendig, da es durch die Planung zu einem Verlust von ca. 5000 m ² potenziellem Kreuzkrötenlebensraum im Nordosten des Plangebietes kommt. Die Anlage von mindestens zwei wasserführenden Mulden stellt auch in Zukunft die erfolgreiche Reproduktion der Teilpopulation sicher.							
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)							

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung analog nicht ein.		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007